|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0289 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 123 |

[*p. 123*] A. Mit Zuschrift vom 10. Januar 1944 ersuchen die Brautleute Steiner, Eduard, Büroangestellter, geschieden, geboren 1904, früher deutscher Staatsangehöriger, nun staatenlos, zurzeit in Zürich, Pfirsichstraße 10, und Lattmann, Marguerith Emilie, ledig, geboren 1912, von und in Zürich, Rousseaustraße 63, um Erteilung der Trauungsbewilligung.

Der Bräutigam kam im August 1938 aus Wien in die Schweiz und wird seither von der Fremdenpolizei des Kantons Zürich als Emigrant toleriert. Er ist Angehöriger der jüdischen Religion und wurde deshalb durch die elfte Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 staatenlos. Als Heiratskaution im Sinne des § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 hat die Braut bei der Direktion des Innern ein Sparheft Nr. 595 679 der Zürcher Kantonalbank, Agentur Unterstraß, zu Fr. 1019.55 hinterlegt. Da die Brautleute keine größere Kaution aufzubringen vermögen und der Bräutigam laut Bestätigung vom 1. Dezember 1943 nötigenfalls von der jüdischen Flüchtlingshilfe in Zürich unterstützt wird, befürwortet die Direktion des Innern die Erteilung der Trauungsbewilligung gegen die reduzierte Kaution. Die Braut behält nach der Trauung das Schweizerbürgerrecht bei.

B. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Vernehmlassung vom 22. Januar 1944 gegen die Verehelichung der Brautleute Steiner-Lattmann keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seinen grundsätzlichen Beschluß vom 26. November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung der Brautleute Steiner-Lattmann ermächtigt, sofern im Verkünd verfahren kein Einspruch erhoben wird.

II. Die Zinsen des Sparheftes sind zur Äufnung der Kaution zu verwenden.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Brautleuten Steiner-Lattmann zu bezahlen.

IV. Mitteilung an Eduard Steiner, Zürich, unter Rückschluß der Akten und gegen Bezug der Kosten, das Zivilstandsamt Zürich, Abteilung Ehen und Bürgerregister, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich sowie an das Polizeiamt der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]